

Satzung

der

Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Rüthen e.V.

Fassung vom 27. März 2011



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Rüthen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen:

**„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Landesverband Westfalen
Bezirk Kreis Soest
Ortsgruppe Rüthen e.V.“**

abgekürzt:

„DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V.“

- (2) Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 80137, Amtsgericht Arnsberg, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Stadt Rüthen. Ihr Sitz ist in Rüthen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Förderung des Sports,
- e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- i) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und –organisationen,
- j) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

(5) Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. kann ein Vereinsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V.. Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. entstanden sind.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V..
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. aus und wird im DLRG Bezirk Kreis Soest e.V. durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Kreis Soest e.V. ergibt.
- (3) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge und Umlagen bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. können nur Mitglieder

ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. festgelegten Jahresbeiträge und Umlagen zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und die Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG

Ortsgruppe Rüthen e.V. abzuführen.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der übergeordneten Gliederungen

Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den übergeordneten Gliederungen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. ist an die Satzung des DLRG Bezirks Kreis Soest e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf deren Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. legt dem DLRG Bezirk Kreis Soest e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vor und entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Kreis Soest e.V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

V Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V..
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung der Jugend der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Die Jugend der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. wird in der Jugend des DLRG Bezirks Kreis Soest e.V. durch Delegierte vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V.. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Versammlungsleiter übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen die

- Jugendsprecher und deren Stellvertreter,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6
Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Anträge,
 - h) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. zu entrichten haben,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - k) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V..

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. gebildet.

§ 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens 18 Tage vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 12 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an die Mitglieder zu versenden.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung
- b) die Jugendsprecher

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens 6 Tage, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 4 Tage vorher eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Vorstandes unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 38.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Abs. 2, a – k, sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Abs. 2, c – k, werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum von zwei Jahren gem. Anhang A dieser Satzung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 23. Die in der Jugendversammlung gewählten Jugendsprecher in der DLRG Ortsgruppe Rütten e.V. und deren Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach Versammlungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) der Technische Leiter,

- f) der Tauchwart,
- g) der Leiter allgemeine Organisation,
- h) der Ortsgruppenarzt,
- i) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
- j) der Leiter Materialwesen,
- k) der Leiter der Jugendarbeit,
- l) zwei Jugendsprecher als Beisitzer,
- m) die Ehrenvorsitzenden,

(3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.

(4) Die Jugendsprecher und ihre Vertreter werden von der Jugendversammlung nach der Jugendordnung der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. gewählt.

(5) Die Ämter zu Buchstabe c) - k) können je einen Stellvertreter haben, der mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten ist.

§ 22 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Ortsgruppenintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 23 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen gem. Anhang A dieser Satzung.

§ 24 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 25 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist

wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 26 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

VII Schiedsgerichtsbarkeit

§ 27 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

- (4) Ferner ahndet das Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 29 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 30 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und

Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 31 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII Sonstige Bestimmungen

§ 32 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 33 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 34 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder

hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die vom DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 35 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 36 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX Schlussbestimmungen

§ 38 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht

oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 39 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Kreis Soest, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Rüthener Organisation zuzuweisen, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.

§ 40 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 27.03.2011 in der Mitgliederversammlung beschlossen worden und löst die am 06.06.1986 auf der Mitgliederversammlung in Rüthen beschlossene Satzung in der Fassung vom 14.03.1993 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 42 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 41 finden Wahlen bei der Mitgliederversammlung am 27.03.2011 bereits nach dieser Satzung statt. Mitglieder des Vorstandes, deren Wahlperiode bis 2012 läuft, aber deren Vorstandsposition nach der neuen Satzung nicht mehr vorhanden ist, bleiben bis zu den Wahlen 2012 im Amt. Vorstandspositionen, die nach dieser Satzung neu eingerichtet werden, und deren Wahlperiode nach den Regelungen im Anhang A in einem geraden Jahr abläuft, werden bis zu den Wahlen 2012 gewählt.

Unterschriften und Genehmigungsvermerke:

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

Geschäftsführer: _____

Schatzmeister: _____

3 Mitglieder aus der die Satzung beschließenden Mitgliederversammlung:

1. _____

2. _____

3. _____

Genehmigungsvermerk des Bezirks Kreis Soest e.V. der DLRG:

Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V. wird hiermit genehmigt:

Warstein, den 29.04.2011

Stempel

Unterschrift

Genehmigungsvermerk des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG:

Die Satzung der Ortsgruppe Rüthen e.V. wird hiermit genehmigt:

Dortmund, den 13.05.2011

Stempel

Unterschrift

Anhang A
zur Satzung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V.

Die Vorstandswahlen gemäß § 19 Abs. 1 werden nach folgendem Schlüssel durchgeführt:

Funktion	Wahltermin	
	ungerade Jahreszahlen	Gerade Jahreszahlen
1. Vorsitzender	X	
Stellvertr. Vorsitzender		X
Geschäftsführer		X
Stellvertr. Geschäftsführer	X	
Schatzmeister	X	
Stellvertr. Schatzmeister		X
Technischer Leiter		X
Stellvertr. Technischer Leiter	X	
Tauchwart	X	
Stellvertr. Tauchwart		X
Leiter allgemeine Organisation	X	
Stellvertr. Leiter allg. Organisation		X
Ortsgruppen-Arzt	X	
Stellvertr. Ortsgruppen-Arzt		X
Leiter der Öffentlichkeitsarbeit	X	
Stellvertr. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit		X
Leiter Materialwesen		X
Stellvertr. Leiter Materialwesen	X	
Leiter der Jugendarbeit	X	
Stellvertr. Leiter der Jugendarbeit		X
1. Kassenprüfer	X	
2. Kassenprüfer		X